

1. Geltung

Für Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners (nachfolgende AN genannt) an die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (nachfolgend AG genannt), auf die die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Einkauf (ALB) Anwendung finden, gelten zusätzlich für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus diesen Lieferungen und Leistungen die nachfolgenden Bestimmungen (ZB US).

2. Genehmigungen

- 2.1.** Die Bestellung wird auf der Grundlage der Annahme erteilt, dass der AN im Besitz aller für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung erforderlichen Genehmigungen ist.
Dies bestätigt der AN mit seinem jeweiligen Angebot.
- 2.2.** Stellt sich nachträglich heraus, dass der AN nicht über eine Genehmigung verfügt oder diese Genehmigung zurückgenommen, widerrufen oder, sofern sie zeitlich befristet erteilt wurde, ausgelaufen ist, so ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

3. Rechtliche Anforderungen aus dem Umweltschutz

Mit Annahme der Bestellung verpflichtet sich der AN, die Erfordernisse des Umweltschutzes zu beachten und zu erfüllen sowie die bei Arbeiten für den AG anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung/-beseitigung zuzuführen. Zu diesem Zweck erfüllt der AN die einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder, insbesondere:

- das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
- die Nachweisverordnung (NachwV),
- die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),
- die Transportgenehmigungsverordnung (TgV),
- die Abfallgesetze der Länder,
- die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV),
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die Wassergesetze der Länder,
- das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- die Altölverordnung (AltöV),
- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Naturschutzgesetze der Länder und
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

4. Abfallbesitz

- 4.1.** Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle anfallenden Abfälle in den Besitz des AN über. Der AN ist Abfallbesitzer im Sinne des § 3 Abs. 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und/oder Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Nachweisführung entsprechend § 1 der Nachweisverordnung, verpflichtet.
- 4.2.** Der AN hat die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, wenn er die ihm obliegende Pflicht zur Abfallverwertung und -beseitigung durch Vertrag einem Dritten auferlegt oder die Pflicht zusammen mit einem Dritten erfüllen möchte. Der AG kann die Zustimmung verweigern, wenn der Dritte fachlich ungeeignet oder unzuverlässig ist. Die Zustimmung wird verweigert, wenn der Dritte nicht Inhaber der nach § 54 KrWG erforderlichen behördlichen Genehmigung ist, es sei denn diese Genehmigung ist wegen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb entbehrlich. Auf die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG wird hingewiesen. Der AN haftet auch bei ggf. vorliegenden Pflichtverletzungen des Dritten gegenüber dem AG. Die Beweislast einer ordnungsgemäßen Pflichterfüllung trägt der AN.

5. Prüfungen

Der AG ist berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob der AN und/oder der von ihm verpflichteter Dritter seine öffentlich-rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt bzw. diesen ordnungsgemäß nachkommt. Hierzu ist der AG berechtigt, jederzeit in die vom AN und/oder vom verpflichteten Dritten

nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweise und Genehmigungen Einsicht zu nehmen. Der AN bzw. der von ihm verpflichtete Dritte ist zur Nachweisvorlage verpflichtet.

6. Störungen bei der Abfallverwertung/-beseitigung

Der AN teilt jede bei Leistungserfüllung auftretende Störung dem AG sofort mit. Der AN wird dem AG im Vertrag einen hierfür zuständigen Ansprechpartner benennen. Jede Behebung oder Beseitigung einer Störung erledigt der AN in eigener Verantwortung, jedoch im Einvernehmen mit dem AG. In Fällen, die wegen einer Schadensminderung unaufschiebbar sind, und/oder bei Gefahr im Verzug muss das Einvernehmen mit dem AG nicht vor der Gefahrbeseitigung hergestellt werden.

7. Behälter

Für den Fall, dass der AN zugelassene Behälter zur Verfügung stellt, werden diese vom AG nur im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen nach Weisungen des AN eingesetzt.

8. Haftpflichtversicherung für die Abfallverwertung/-beseitigung

Der AN hat zur Abdeckung seiner sich aus der Vertragserfüllung ergebenden gesetzlichen Haftpflichtrisiken (einschließlich des Haftpflichtrisikos für Gewässerschäden) auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Millionen € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und dem AG auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Ziffer 6 und 7 der ALB bleiben unberührt.

Glauchau, 15.10.2014

Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH